

Entwurf Satzung **des Cottbuser Ostsee Sportverein 2016 e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Cottbuser Ostsee Sportverein 2016 e. V.“.

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus eingetragen werden.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

1.3. Der Verein ist dem Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) und dem Stadtsportbund Cottbus (StSB) angeschlossen.

1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 2.2.1. die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Spitzensports sowie die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, einschließlich der Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
- 2.2.2. die Förderung des Sports für ausgewählte Zielgruppen (darunter insbesondere der Kinder und Jugendlichen, der Behinderten und der Senioren);
- 2.2.3. die Einbindung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Cottbuser Sportjugend“;
- 2.2.4. die Pflege und den Erhalt der Sportstätten.

Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beachtet und befördert.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.“

Der Verein hat die Aufgabe, die bei ihm organisierten Sportlerinnen und die an seiner Zielsetzung orientierten Freizeitsportler sportlich zu fördern. Grundsatz ist die Gewinnung und Erhaltung von Gesundheit und körperlichem Wohlbefinden jedes Mitgliedes. Die Mitglieder nehmen an regelmäßigem Training und an Wettkämpfen teil.

2.3. Der Verein ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 3.1. Sportlern und Sportinteressierten, die den Zielsetzungen des Wassersports und des Sports am Wasser zu Land nahestehen und von seinen Aktivitäten Gebrauch machen wollen;
- 3.2. ordentlichen Mitgliedern und juristischen Personen;
- 3.3. außerordentlichen Mitgliedern;
- 3.4. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstände.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Organisation ihres Sportbetriebes selbstständige Sportsektion gegründet werden; Mitglieder, die sich keiner anderen Sportsektion zuordnen lassen, werden in der Sportsektion „Sonstiger Sport“ erfasst. Die Sportsektionen sind nicht rechtsfähige juristische Personen, die grundsätzlich durch den Vorstand des Vereins vertreten werden. Für die Sektionsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Sektionsleiter gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1. Dem Verein kann jede natürliche Person oder juristische Person angehören, ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Sie gehören mindestens einer Sportsektion des Vereins an. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 - 5.2.1 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - 5.2.2 Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorständen ernannt werden.
 - 5.2.3 Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere durch persönliche oder familiäre Gründe sein. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
- 5.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins
- 5.4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 5.5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht, bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
- 5.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und beim Vorstand geltend gemacht werden.

§ 6 Beitragsleistungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung und der Vorstände zu verhalten.
- 6.3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung festgelegt. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, benutzt werden. Sie dürfen jedoch den jeweiligen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Höhe der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 Maßregelung

- 7.1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, diese ist an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes zu senden. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat ohne Zahlungserfolg verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde.
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Über den Ausschluss wegen Verstoß gegen die Vereinsinteressen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 - e) Der Vorstand beschließt mit Drei-Viertel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Gründen mitzuteilen
- 7.2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einstimmiger Mehrheit. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

§ 8 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
 - d) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse ,
- f) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen,
- g) Genehmigung des Haushaltsplans,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3),
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9.2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie soll bis zum 30.04. des Kalenderjahres durchgeführt werden.

9.3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die Abteilungen einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladungen mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

9.4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

9.5. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

9.6. Anträge können gestellt werden:

- a) vom Vorstand jeder Sportsektion,
- b) vom Vorstand,
- c) von Mitgliedern

9.7. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9.8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

9.9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Bei der Mitgliederversammlung haben Stimm- und Wahlrecht

10.1. ordentliche Mitglieder;

- 10.2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände;
- 10.3. die Mitglieder des Vorstandes
- 10.4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10.5. Gewählt werden können alle ordentlichen (§ 5 Abs. 3) volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 10.6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen, als Gast, teilnehmen.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/m Vorsitzenden
- b) der/m stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/m Kassenwart/in
- d) der /dem Schriftführer/in
- e) mindestens einer/m Beisitzer/in

- 11.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen: a) Beitragsordnung
b) Geschäftsordnung

11.3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) die/der Kassenwart/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

11.3.1 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

- 11.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 11.5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertreten Vorsitzenden geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Sektionen und Sektionsleiter

- 12.1 Der Sportverein ist in mehrere Sportsektionen gegliedert. In einer Sportgruppe sind jeweils die Mitglieder zusammengefasst, die sich regelmäßig zur Ausübung einer gemeinsamen sportlichen Betätigung treffen. Ein Mitglied kann mehreren Sportsektionen des Vereins angehören, ohne dass dies zur Erhöhung seines Mitgliedsbeitrags führt.

- 12.2. Die Sektionsleiter stellen die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Verein sicher. D.h. sie berichten an den Vorstand über die Angebote, Anliegen und Belange Ihrer jeweiligen Sportsektionen. Ferner informieren Sie ihre Sportsektionsmitglieder über die Beschlüsse des Vorstandes.

- 12.2. Die Mitglieder einer Sektion bilden die Sektionsversammlung, jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, diese

- a) wählen seinen Sektionsleiter, dieser ist vom Vorstand zu bestätigen.
- b) beschließt über die für die Durchführung ihres Sportbetriebes relevanten Einzelheiten.

12.3. Die Organe der Sektionen sind

- a) die Sektionsmitgliederversammlung,
- b) der Sektionsleiter.

§ 13 Kassenprüfer

13.1. Die Hauptversammlung wählt für den Verein für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

13.2. Die Kassenprüfer können unabhängig voneinander Kassenprüfungen durchführen. Sie haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist vor der folgenden Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung abschließend vorzunehmen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der abschließende Kassenprüferbericht wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Aufgrund dieses Berichts stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung

14.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

14.2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende bzw. der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

14.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt dem Stadtsportbund Cottbus, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.